← Artikel 1 DSGVO ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 3 DSGVO →

EU-DSGVO

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

a)	im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des
	Unionsrechts fällt,

- b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
- c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher

oder familiärer Tätigkeiten,

- d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (3) 1 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. 2 Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.
- (4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 1 - Anwendungsbereich des Gesetzes

Passende Erwägungsgründe

13 - Berücksichtigung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen

- 14 Keine Anwendung auf juristische Personen
- 15 Technologieneutralität
- 16 Keine Anwendung auf Tätigkeiten der nationalen und gemeinsamen Sicherheit
- 17 Anpassung der VO (EG) Nr. 45/2001
- 18 Keine Anwendung auf den persönlichen oder familiären Bereich
- 19 Keine Anwendung auf die Strafverfolgung
- 20 Kein Einfluss auf die Unabhängigkeit der Justiz
- 21 Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste bleibt unberührt
- 27 Keine Anwendung auf Daten Verstorbener

← Artikel 1 DSGVO ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 3 DSGVO →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.